

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:

- [aufsicht-
krankenversicherung@bag.admin.ch](#)
- [gever@bag.admin.ch](#)

Bern, 16. November 2022

Änderung der Krankenversicherungsverordnung (Vollzug Prämienzahlungspflicht, Maximalrabatte): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Zunächst möchten wir an dieser Stelle unserem **Bedauern** darüber Ausdruck verleihen, dass das Parlament mit der Verabschiedung der KVG-Revision "Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht" die im entsprechenden Vorentwurf noch vorgesehene – und in der Praxis immer noch dringend nötige – Streichung der Möglichkeit der Kantone zur Führung "**schwarzer Listen säumiger PrämienzahlerInnen**" wieder aufgehoben hat. Zumindest wird nun aber mit der Ergänzung von Art. 64a Abs. 7 das Vorliegen einer Notfallbehandlung einheitlich definiert (siehe dazu untenstehende ergänzende Ausführungen).

Positiv hervorzuheben ist hingegen, dass mit der beschlossenen Gesetzesrevision einE VersicherteR **höchstens zweimal pro Kalenderjahr für Ausstände betrieben** werden darf (statt viermal, wie im Vorentwurf noch vorgesehen), dass die Krankenkassenprämien endlich auch Teil der Berechnungsgrundlage für das **betriebsrechtliche Existenzminimum** sind (das fehlte im Vorentwurf gänzlich) sowie dass auf die obligatorische Zuteilung "säumiger PrämienzahlerInnen" in **Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der LeistungserbringerInnen verzichtet** wurde (im Vorentwurf war dies noch vorgesehen). Sämtliche Punkte wurden so vom SGB im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht.

Was die vorliegende Vernehmlassung betrifft, ist der SGB mit den zur Umsetzung der genannten KVG-Revision vorgeschlagenen Änderungen der Krankenversicherungsverordnung einverstanden. Bezüglich des erwähnten, gesetzlich in Art. 64a Abs. 7 nun grundsätzlich definierten Begriffs der **Notfallbehandlung, nehmen wir jedoch mit Erstaunen zur Kenntnis, dass sowohl eine weiterführende Beschreibung, als auch – allenfalls – eine Delegationsnorm zur Bestimmung der dadurch erfassten Behandlungen fehlen. Dies sollte unseres Erachtens unbedingt nachgeholt werden, da es ansonsten wiederum den Gerichten obliegen wird,**

anhand bereits eingetretener (und womöglich tragischer) Einzelfälle die neue Gesetzesbestimmung in der Praxis auszulegen.

Bezüglich der ebenfalls im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiteten Festschreibung einer **Delegationsnorm** an das EDI für die Definition der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen erklärt sich der SGB **einverstanden**.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen bestens für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär